

**Statuten des Vereins  
„Unabhängige Listen Oberösterreich  
– ULIS OÖ netz.werkt“**

.....

## **Präambel**

Als Bürger:innen dieses Landes haben wir uns bewusst und aus freien Stücken dazu entschieden, in unserem unmittelbaren Umfeld, sprich unseren Gemeinden, politische Verantwortung zu übernehmen. Indem wir uns als unabhängige Listen vernetzen und austauschen, wollen wir dieses Engagement in OÖ professionalisieren und verbessern.

Durch dieses lokale, kommunale Engagement wollen wir dazu beitragen, unsere Demokratie als beste und gerechteste Regierungsform zu schützen, zu stärken und für die Beteiligung der Menschen außerhalb etablierter Parteien zu öffnen. Niemand soll mehr gezwungen sein, sich in einen (nationalen) Parteiapparat einordnen zu müssen, um an der demokratischen Willensbildung in seinem/ ihrem Lebensumfeld mitwirken zu können.

Unabhängigkeit, Offenheit und Meinungsvielfalt und eine wertschätzende Diskussionskultur bilden das Fundament unserer Zusammenarbeit im Netzwerk.

Diese Zusammenarbeit und unser Austausch sind getragen von einem positiven Gestaltungswillen und einem ebenso positiven Menschenbild. Wir handeln lösungsorientiert, pragmatisch, evidenzbasiert, sparsam und vor allem im Interesse der Allgemeinheit. Dabei streben wir nach langfristig wirksamen Lösungen.

Eigenverantwortung, Freiheit, Demokratie, soziale und ökonomische Sicherheit, auch Sparsamkeit und Zukunftsorientiertheit bilden unserer gemeinsamen Werte.

Wir sind davon überzeugt, dass die multiplen Krisen unserer Zeit – so schmerzhaft ihre Auswirkungen in der Gegenwart auch sein mögen – uns die Chance zur Weiterentwicklung bieten. Demokratiepoltisch, sozial und wirtschaftlich. Als Netzwerk und Forum unabhängiger Bürgerlisten wollen wir dazu einen positiven Beitrag leisten und aktiv an der Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft arbeiten.

Als Verein, Netzwerk und Forum unabhängiger Listen achten und schätzen wir den Einsatz und die Leistung von Frauen und Männern gleichermaßen. Alle geschlechterspezifischen Formulierungen des gegenständlichen Statuts sind daher einzig und allein der Einfachheit und Lesbarkeit geschuldet.

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Unabhängige Listen Oberösterreich – ULIS OÖ netz.werkt"
- (2) Er hat seinen Sitz in 4851 Gampern, Weidenstraße 8 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die umfassende Vernetzung, Unterstützung und Förderung unabhängiger Bürgerlisten, zivilgesellschaftlicher Initiativen sowie Bürger:innen zum Zwecke der

- Vertretung von Bürgerinteressen in und ggü. Organen der Volksvertretung sowie Landes- und Bundesregierung u.a. auf dem Wege von Bürgerinitiativen, Petitionen, Volksbegehren, Lobbying, usw.
- Stärkung und Professionalisierung der politischen Arbeit vor Ort
- Kandidatur unserer Mitglieder zu Körperschaften der allgemeinen Volksvertretung.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Herausgabe von Publikationen
  - b) Veranstaltung von Netzwerktreffen sowie Betreiben einer online-Plattform zum gegenseitigen Austausch.
  - c) Veranstaltung von Seminaren, Coachings, Trainings.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Förderungen

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder verfügen über alle Rechte und Pflichten gem. §7. Zur Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten haben sie jeweils aus ihrer Mitte eine vertretungsbefugte Person (Delegierte/n) zu bestimmen und dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
  - b. Außerordentliche Mitglieder (z.B. Bürgerlisten in Gründung) verfügen über alle Rechte und Pflichten der Ordentlichen gem. §7. Vom aktiven und passiven Wahlrecht sind sie jedoch ausgeschlossen. Zur Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten haben sie jeweils aus ihrer Mitte eine vertretungsbefugte Person (Delegierte/n) zu bestimmen und dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag alle unabhängigen<sup>1</sup> Bürgerlisten mit Sitz im Bundesland Oberösterreich werden.
  - a.) Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen unabhängigen Bürgerlisten die zumindest über ein Mandat in einem Organ der Volksvertretung (Gemeinderat) verfügt, offen.
  - b.) Außerordentliche Mitglieder können unabhängige Bürgerlisten in Gründung mit Kandidaturabsicht, sowie institutionalisierte, aktive Bürgerinitiativen ohne Kandidaturabsicht werden.
  - c.) Voraussetzung zur Aufnahme eines neuen Mitglieds stellt ein entsprechender formloser Antrag einer mitgliedswerbenden Organisation dar. Basis eines solchen Antrages bildet ein Beschluss des zuständigen Gremiums des werbenden Mitglieds.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer:innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer:innen des Vereins.
- (4) Auf die Aufnahme eines Mitglieds folgt ein 12 Monate dauernder Anwärterstatus. Bis zum Ablauf dieser 12 Monate kann die Aufnahme eines Mitglieds per Vorstandsbeschluss jederzeit und ohne Angabe von Gründen rückgängig gemacht werden. Endet die Dauer des Anwärterstatus ohne entsprechendes Tätigwerden des Vorstandes, ist die Anwärter-Organisation als ordentliches Vereinsmitglied aufgenommen.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich, hat schriftlich zu erfolgen und bedarf der Vorlage eines entsprechenden Beschlusses der austrittswilligen Organisation. Der Austritt ist schriftlich (E-Mail, Brief) an den Vorstand zu übermitteln.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als zwei Monate mit der

---

<sup>1</sup> „Unabhängig“ bzw. Parteiunabhängig im Sinne dieses Statutes sind alle Bürgerlisten und Bürgerinitiativen, welche keiner im Landtag oder Nationalrat vertretenen politischen Partei angehören und/ oder in ihrem Wirken an Entscheidungen einer übergeordneten politischen Ebene gebunden sind.

Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten, sowie wegen unehrenhaftem und/oder vereinschädigendem Verhalten verfügt werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jede Mitgliedsorganisation verfügt im Verein über eine Stimme.
- (2) Rechte und Pflichten der Mitgliedsorganisationen werden von Delegierten wahrgenommen. Jedes Mitglied ist zu diesem Zwecke verpflichtet dem Vorstand einen Delegierten und einen Stellvertreter namhaft zu machen. Nur delegierte Mitgliedervertreter bzw. im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter sind berechtigt das Stimmrecht ihrer Organisation auszuüben.
- (3) Die Mitgliedsorganisationen haben die Möglichkeit ihre Delegierten jederzeit durch formlose Mitteilung an den Vorstand zu ändern, jedoch maximal einmal im Kalenderjahr.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (10) Die Unabhängigkeit der Mitglieder bleibt jederzeit gewahrt. Vereinsbeschlüsse, so sie den eigenen Wirkungsbereich der Mitglieder berühren, haben lediglich Empfehlungscharakter und sind nicht bindend.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:in (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer:in (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer:in/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss einer gerichtlich bestellten Kurator:in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen sechs Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/eine Rechnungsprüfer:in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine gerichtlich bestellte Kurator:in (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind Vertreter aller Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts vom Delegierten bzw. Ersatzdelegierten, auf einen anderen Vertreter derselben Mitgliederorganisation im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist nach erfolgter, korrekter Einladung und Einhaltung einer Wartefrist von 30 Min. beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest 60% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/Obfrau in dessen Verhinderung seine Stellvertreter:in. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:in;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:in;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindesten drei (Obmann/ Obfrau; Schriftführer:in, Kassier:in) und höchstens sieben Mitgliedern (Obmann/Obfrau und zwei Stellvertreter:in, Schriftführer:in und Stellvertreter:in sowie Kassier:in und Stellvertreter:in).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Auch ist es dem Vorstand möglich höchstens drei zusätzliche Mitglieder zu kooptieren, sofern die Höchstzahl von sieben Vorstandsmitgliedern (Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. In beiden Fällen ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jede Delegierte eines ordentlichen Mitglieds, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer

Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/ Obfrau, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein Stellvertreter:in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Ein entsprechender Beschluss bedarf jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest 60% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;



- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/Obfrau. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/Obfrau und der Kassier:in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/Obfrau, der Schriftführer:in oder der Kassier:in ihre Stellvertreter.

### **§ 14: Rechnungsprüfer:in**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Statuten „Unabhängige Listen Oberösterreich – ULIS OÖ netz.werkt“ \_ Juni 2023

Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und nur bei Anwesenheit von zumindest 60% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.